

HAUSORDNUNG
für die Gemeinschaftsräume in der
ehemaligen Schule Nettelsee
in der Fassung vom 26.08.1996

§ 1

Die Benutzungssatzung für die Gemeinschaftsräume ist Grundlage dieser Hausordnung.

§ 2

Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen am Haus und an den überlassenen Einrichtungen werden die Kosten für die Beseitigung der Beschädigungen dem jeweiligen Benutzer der Gemeinschaftsräume in Rechnung gestellt, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 3

Sämtliche überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Benutzung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand an den Bürgermeister zu übergeben.

§ 4

Die Räume und Einrichtungsgegenstände werden dem Benutzer in dem bekannten Zustand überlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Einrichtungen vor ihrer Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin durch die Aufsichtsperson zu prüfen; die Aufsichtsperson muß sicherstellen, daß schadhafte Einrichtungsgegenstände nicht benutzt werden. Die überlassenen Räume und Einrichtungen gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht Mängel beim Bürgermeister schriftlich angemeldet werden. Der Bürgermeister führt ein Mängelbuch. Beschädigungen an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel zu den Gemeinschaftsräumen und die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend beim Bürgermeister abzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels sind die dadurch entstehenden Kosten der Gemeinde zu erstatten. Die Reinigung hat so zu erfolgen, daß dadurch der Beginn nachfolgender Veranstaltungen nicht verzögert wird.

§ 6

Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 7

Die Gemeinschaftsräume dürfen nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Person anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Hausordnung und Benutzungssatzung verantwortlich. Sie hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

Nettelsee, den 26.08.1996

gez. Schrage
Bürgermeister

(DS)